

## Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
	<b>Inanspruchnahme des Straßenraumes durch:</b>			
1.	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten und mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche jährlich	111,50	74,20	111,50
2.	Taxirufsäulen und ähnliche Einrichtungen je Anlage jährlich	50,00	40,00	
3.	Bauzwecke			
3.1	Bauzäune, einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Tagesunterkünfte, zulassungsfreie Bau- und Arbeitswagen in Verbindung mit Baumaßnahmen, Baugeräte, Absperrungen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	7,00	6,00	95,00
a)	nach Ablauf von 6 Monaten,	11,00	9,50	
b)	nach Ablauf von 12 Monaten,	18,00	14,00	
c)	nach Ablauf von 18 Monaten	23,00	20,00	
4.	Leitergerüste je angefangener laufender Meter im 1. Monat	4,00	3,00	
a)	nach Ablauf eines Monats,	7,00	6,00	
b)	nach Ablauf von 6 Monaten,	11,00	9,50	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
c)	nach Ablauf von 12 Monaten,	18,00	14,00	
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	23,00	20,00	
5.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	100,00	80,00	
5.1	Aufgeständerte Kabelbrücken je angefangener laufender Meter im 1. Monat	4,00	3,00	
a)	nach Ablauf eines Monats,	7,00	6,00	
b)	nach Ablauf von 6 Monaten,	11,00	9,50	
c)	nach Ablauf von 12 Monaten,	18,00	14,00	
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	23,00	20,00	
5.2	Bodenliegende Kabelbrücken je angefangener laufender Meter im 1. Monat	8,00	8,00	
a)	nach Ablauf eines Monats,	14,00	14,00	
b)	nach Ablauf von 6 Monaten,	22,00	22,00	
c)	nach Ablauf von 12 Monaten,	36,00	36,00	
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	46,00	46,00	
6.	Masten			
6.1	für Freileitungen, Fahnen u.a., je Mast monatlich	4,35	3,75	30,00
6.2	für kommerzielle Werbung pro Tag	10,00	8,00	30,00
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u.ä.) aufgestellt werden			
7.1	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche jährlich	81,60	62,80	202,50
7.2	oder je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche in der Hauptsaison (01. März – 31. Oktober) monatlich	9,70	7,80	195,70

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
7.3	oder für die gesamte Hauptsaison je angefangener m <sup>2</sup>	66,80	54,00	195,70
7.4	oder in der übrigen Zeit (Nebensaison) je angefangener m <sup>2</sup> monatlich	4,10	2,75	67,50
7.5	oder in der Nebensaison je angefangener m <sup>2</sup> täglich	0,14	0,11	
8.	Tribünen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	1,60	1,00	233,90
9.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.			
9.1	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst, Gemüse, Blumen, Süßwaren oder alkoholfreien Getränken je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	37,00	21,95	
9.2	bei Vertrieb anderer als unter 9.1 genannten Waren oder bei sonstigen Leistungen je ange- fangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	41,75	25,00	
10.	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände und sonstige Verkaufswagen			
10.1	auf gewerblichen Weihnachts- märkten je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich			
a)	in den Fußgängerbereichen Altstadt, Heinrich-Heine-Platz, Schadowplatz, Schadowstraße und Liesegangstraße	1,75		
b)	im übrigen Stadtgebiet	0,80	0,80	
10.2	anlässlich von Straßenveran- staltungen oder Umzügen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	24,90	17,40	148,50

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
10.3	auf sonstigen gewerblichen Märkten je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			
a)	auf Wochenmärkten jährlich	10,40	8,60	
b)	auf Trödel- und Krammärkten täglich	4,00	1,90	
11.	Verkaufscontainer im Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	8,60	7,80	150,00
a)	nach Ablauf von sechs Monaten monatlich	10,20	9,40	
12.	Ambulanter Straßenhandel auf den in Anlage 3 nicht erfassten Straßen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	46,75	46,75	371,20
13.	Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen und am Totensonntag sowie von Weihnachtsbäumen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Erlaubnis	14,80	10,90	222,75
14.	Anlagen der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung die im Straßenraum stehen oder in diesen hineinragen, je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche			
14.1	für dauerhafte Anlagen jährlich	205,15	111,85	445,50
14.2.	für vorübergehend genutzte Anlagen täglich	0,60	0,27	39,40
15.	Werbe- und Hinweistafeln oder ähnliche Gegenstände täglich pro Stück	1,30	1,30	264,00
16.	Gewerbliche Anlagen der Produktwerbung			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
16.1	im gesamten Stadtgebiet auf eigenen Werbeträgern/Flachtafeln bis Größe DIN A 0 je Werbefläche täglich	0,50	0,50	300,00
16.1.1	stadtteilbezogen max. 50 Plakate auf eigenen Werbeträgern / Flachtafeln bis Größe DIN A0 je Werbefläche für die Dauer der Erlaubnis pauschal	72,00	72,00	
16.2	Großplakattafeln im 18/1-Format je Tafel täglich	20,00	15,00	500,00
16.3	Je separat geschaltetes Beleuchtungselement an Großplakattafeln, die unterhalb einer Höhe von 5 m in den Straßenraum ragen, monatlich	50,00	50,00	
16.4	Hinterleuchtete Großflächen- vitrinen (Mega-Light, Premium- großflächen, City-Light-Board o.ä.) oder Werbebildschirme, die keine bewegten Bilder oder Filme wiedergeben je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich	1.600,00	1.200,00	
16.5	Werbebildschirme, die bewegte Bilder oder Filme wiedergeben je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich	10.000,00	7.500,00	
16.6	Werbeanlagen an den Widerlagern von Bahnbrücken, die mehr als 0,15 m in die öffentliche Straße ragen, je angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche pro Tag	2,50	2,00	200,00
16.7	Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung, je angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche pro Tag	2,00	1,50	200,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
16.8	Gewerbliche Werbung i.S.v. Fremdwerbung an Leitergerüsten/Bauzäunen/Baucontainern (außer Eigenwerbung der am Bauvorhaben tätigen Firmen) je angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche pro Tag	5,00	5,00	200,00
a)	Für Beleuchtungselemente an gewerblichen Werbeträgern nach § 3 Abs. 6, je Beleuchtungselement und je angefangener Monat	50,00	40,00	
b)	Für längliche Lichtleisten (z.B.: LED-Lichtleisten, Leuchtstoffröhren) an gewerblichen Werbeträgern, je angefangener Meter und je angefangener Monat	50,00	40,00	
17.	Fahrzeuge und Anhänger (z.B. Wohnwagen), die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	1,90	1,90	93,50
18.	mobile Fahrradständer mit Werbung, ausgenommen sind solche an der Stätte der Leistung, in der Breite des Ständers und einer max. Höhe von 40 cm, je Stück monatlich	23,80	14,00	94,30
19.	Film- und Fotoarbeiten nach beanspruchter Straßenflächen täglich			
19.1	gering bis 50 m <sup>2</sup> ohne Haltverbotzonen, Sperrungen etc.	55,70	44,70	
19.2	einfach bis 50 m <sup>2</sup> inkl. Haltverbotzonen, Sperrungen etc.	150,00	120,00	
19.3	mittel bis 200 m <sup>2</sup> inkl. Haltverbotzonen, Sperrungen etc.	250,00	200,00	
19.4	stark ab 200 m <sup>2</sup> inkl. Haltverbotzonen, Sperrungen etc.	500,00	400,00	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
20.	Mülltonnenschränke, die mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen je Anlage und angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	180,00	120,00	
21.	Ausstellungswaren im Straßenraum			
21.1	je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	13,15	10,10	131,60
21.2	oder bei ausschließlichem Vertrieb von Obst, Gemüse, Blumen, Zeitschriften oder Büchern je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche jährlich	118,40	91,10	131,60
22.	Container			
22.1	nicht Recycling je Container täglich	4,00	3,00	30,00
22.2	Recycling jährliche Pauschale			153.387,60
23.	Einrichtungen des Telekommunikations- und Postwesens			
23.1	Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation je Anlage jährlich	736,30	736,30	
23.2	Postablagekästen je Anlage jährlich	200,00	200,00	
24.	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
24.1	Verleihsysteme von Leihfahrrädern und Ähnliches je Stückzahl jährlich	10,00	10,00	
24.2	Verleihsysteme von - Elektrokleinstfahrzeugen (z.B. E-Scooter) - E-Roller (z.B. Eddy) je Stückzahl jährlich in Zone A und B	50,00	50,00	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
24.3	Verleihsysteme von - Elektrokleinstfahrzeugen (z.B. E-Scooter) - E-Roller (z.B. Eddy) je Stückzahl jährlich in Zone C	30,00	30,00	
24.4	Mobilstationen insbesondere für - Leihfahrrädern - Elektrokleinstfahrzeugen (z.B. E-Scooter) - E Roller (z.B. Eddy) Je m <sup>2</sup> je Monat	3,00	3,00	
24.5	Carsharing stationsgebunden je Fahrzeuge monatlich	50,00	50,00	500,00
24.6	Stationsgebundene elektrische Ladesäulen			
a)	4,6 bis 22 kw	750,00	750,00	
b)	22 bis 50 kw	500,00	500,00	
c)	50 bis 150 kw	450,00	450,00	
d)	150 bis 300 kw	400,00	400,00	
e)	Über 300 kw	250,00	250,00	
25.	Straßenfeste			
25.1	Kommerzieller Art: je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	1,60	1,10	118,80
25.2	Nachbarschaftsfeste täglich pauschal	39,20	37,10	
26.	Schützen- und Volksfeste u.ä. je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	1,60	0,95	
27.	Zirkusgastspiele u.ä. Pauschale täglich	148,50	96,50	
28.	Marktforschung Befragung bzw. Ansprechen von Passanten täglich pro Interviewer	65,35	46,45	



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 1  Euro</b>	<b>Benutzungs- gebühr Zone 2  Euro</b>	<b>Mindest- gebühr je Erlaubnis/ Gebühren- bescheid  Euro</b>
29.	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	33,00	23,80	264,00
30.	Kommerzielle Verteilung von Druckerzeugnissen/Warenproben, Einsatz von Personen als Träger von Werbung und Ähnlichem täglich pro Person	30,00	20,00	60,00
31.	sonstige Veranstaltungen oder Nutzungen (z. B. Fahrgeschäfte, Eislaufbahnen, Sportveranstaltungen, Schachtdeckelwerbung) täglich pauschal	55,70	44,70	
32.	Bei Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum zusätzlich je Stellplatz täglich	15,00	5,00	
33.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	1,50	0,95	16,35